

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.215 vom 22. September 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2019.215](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.215)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.215 du 22 septembre 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.215 del 22 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2016.84 vom 8. April 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO hält fest, dass ein Erlass von Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person erfolgt. Diese müssen derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe als unbillig erscheint, wovon auszugehen ist, wenn die kostenpflichtige Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden die Resozialisierung bzw. das finanzielle Weiterkommen ernsthaft gefährden kann. Dem Gericht kommt ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Der Gesuchsteller legte seinem Gesuch eine Abrechnung der Sozialhilfe vom 5. Juni 2020 bei. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller aktuell mittellos ist. Die langandauernde Fürsorgeabhängigkeit des Gesuchstellers mit Jahrgang 1967 lässt eine massgebliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht als absehbar erscheinen. Damit ist die dauernde Mittellosigkeit des Gesuchstellers anzunehmen und ihm die Forderung in Anwendung der wiedergegebenen Grundsätze zu erlassen.

2.3 Der Erlass erfolgt jedoch gestützt auf Art. 425 StPO und entgegen dem Gesuchsteller nicht als Ausfluss des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege. Die unentgeltliche Rechtspflege entbindet in strafrechtlichen Angelegenheiten nur von der Entrichtung von Kostenvorschüssen, und auch dann nur, wenn keine Aussichtslosigkeit besteht. Diese Voraussetzungen waren vorliegend nicht gegeben. Der Gesuchsteller kann sich vorliegend somit nicht auf ein Recht aus unentgeltlicher Rechtspflege berufen.

### **E. 3**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass das Gesuch um Erlass der Gerichtskosten der Beschwerdeverfahren BES.2019.215 und BES.2019.241 gutzuheissen ist. Das

Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.